



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

d) Die Gerichtstheorie. § 27

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

10. Die Worterklärung Herbert Meyers scheidet schon an der Zugrundelegung von mal (Zeichen). Aber sie begegnet noch anderen Bedenken. Namentlich ist die Vorstellungsverbindung, durch die die Geschlechtssäule die Bezeichnung handmal erhalten haben soll, recht unwahrscheinlich. Sie soll die Bezeichnung deshalb erhalten haben, weil die Geschlechtsmitglieder bei ihrem hypothetischen Schwure die Hand an die Säule zu legen pflegten. Die Säule heißt somit Hantgemal wegen ihrer Eigenschaft als Schwurdenkmal. Aber das Wort Hand war nicht geeignet, den Schwurvorgang zu kennzeichnen. Gewiß wurde die Hand bei dem Schwure gebraucht, aber doch auch sonst, so ziemlich bei allen anderen „Handlungen“. Bei dem Schwure mußte den Anwesenden nicht die Hand als das Kennzeichnende erscheinen, sondern der Schwur selbst, die feierliche Rede. Deshalb werden andere Gegenstände, die bei dem Schwure mit der Hand berührt werden, nicht durch die Determinante Hand bezeichnet, sondern durch den Schwur (Eidesring und Eidesstab). Die Bezeichnung Handdenkmal wäre unverständlich gewesen. Man hätte sie bezogen auf ein Denkmal, das eine Hand zeigt, nicht aber auf die Erinnerung an einen Schwur. Hätte die Sitte, die Herbert Meyer unterstellt, wirklich bestanden, so hätte man diese Säulen als Eidesmale oder Schwurmale bezeichnen können, aber nicht als Handmale. Die unpassende Benennung wäre, wenn sie je versucht wurde, im Wettkampf mit den passenderen Bezeichnungen Eidesmal oder Schwurmal wieder verschwunden. Daß wir auch diese passenden Bezeichnungen nicht finden, erkläre ich mir daraus, daß weder die Geschlechtssäule noch der Geschlechtsschwur die allgemeine Verbreitung gehabt haben, die Herbert Meyer annimmt.

d) Die Gerichtstheorie.

§ 27.

1. Herbert Meyer ist zu der Überzeugung gelangt, daß es in Sachsen allodiale Gerichte mit Schöffenbesetzung gegeben hat, die sich nach Erstgeburtsrecht auf jeden Schwertmagen in bestimmten Geschlechtern vererbten. An diese Gerichtsgewalten und nicht an das Amt des Schöffen habe Eyke gedacht, wenn er von der Vererbung des Schöffenstuhls redet (III 29 § 3). Die Zahl solcher Gerichte denkt sich Herbert Meyer offenbar als sehr groß. Denn alle Schöffenbaren sind Mitglieder solcher „gerichtführender“ Ge-

schlechter. Der Geschlechtsälteste ist allein edel, aber die übrigen Mitglieder, die einfachen Schöffenbaren, haben Erbaussichten und insofern auch Anteil an der Geschlechtsäule, die auf der Gerichtsstätte steht, dem hantgemal⁶⁴).

2. Die Gerichtstheorie Herbert Meyers hat mich etwas überrascht. Bisher glaubte ich die sächsische Gerichtsverfassung wenigstens in ihren Grundzügen zu kennen. Das Quellenmaterial, insbesondere auch die urkundliche Überlieferung, beginnt mit der Karolingerzeit. Es ist schon für die Zeit des Rechtsbuches und erst recht für die Folgezeit ziemlich reichhaltig. Seiner Zeit habe ich alle Urkunden bis zum Ende des 14. Jahrhunderts auf ihren Erkenntniswert für die Gerichtsverfassung durchgearbeitet. Auch das Schrifttum ist sehr umfassend. Rechtshistoriker, allgemeine Historiker und Lokalhistoriker haben sich seit langem mit den Problemen der sächsischen Gerichtsverfassung, mit den Angaben des Sachsen spiegels und mit den Ergebnissen der Urkundenforschung beschäftigt. Auch ich habe Beiträge gebracht⁶⁵). Natürlich bestehen Meinungsverschiedenheiten. Aber über gewisse Grundzüge bestand bisher Einigkeit. Allgemein wurde angenommen, daß Eyke Schöffen auf dem flachen Lande nur in dem Grefending bei Königsbann kennt⁶⁶), daß er dieses Gericht bei Königsbann nicht als Allodialbesitz großer Geschlechter auffaßt, sondern als ein von dem Könige herstammendes Lehen⁶⁷), daß er als Hoch-

64) Vgl. a. a. O. S. 59 ff., S. 57 ff., S. 129 ff.

65) Vor allem in meinem Sachsen Spiegel 1905. Der Titel „Die Stände der Freien“, hätte mit Fug den Zusatz erhalten können „und ihre Gerichte“. Aber auch in meinen späteren Schriften bin ich immer wieder auf die Gerichte in Sachsen zurückgekommen. Vgl. Pflegehafte und Grafenschaftsbauern in Ostfalen, 1916, passim; ferner Standesgliederung, 1927, S. 128 ff. und zuletzt Übersetzungsprobleme (1931), S. 241 ff. (S. 223 ff.); Sonderprobleme behandeln meine Aufsätze: „Eine neue Theorie der sächsischen Freidinge“ in: Ztschr. d. histor. Ver. für Niedersachsen und „Die Bannleihe im Sachsen Spiegel“, ZRG 37 S. 260.

66) Nach Ssp. 2 § 2 besuchen: „de scepenen (Schöffenbare) des grêven ding over achzên wochen under koninges banne.“ Das Urteil wird gefällt von dem Landvolke oder von den Schöffen „ab iz under koninges ban ist“. I 65 § 2.

67) Vgl. die berühmte Leihestelle Landrechts III 52 § 2: „Den kuning kûset men zu richtêre über eigen und lêhen unde über iewelchin manis lîph. Der keiser ne mach aber in allen landen nicht sîn, unde al ungerichte nicht richten zu aller zît; dâ umme liet her den vorsten grâveschaph unde

richter nur königliche Vasallen und Vögte anführt und daß seine Angaben über die Vererbung des Schöffenstuhls an den nächsten Agnaten (III 26 § 2) sich nicht auf die Gerichtsgewalt an Schöffengerichten, sondern auf das Amt des einzelnen Schöffen innerhalb dieser Gerichte beziehen. Die notwendige Folgerung geht dahin, daß die allodialen Gerichte Herbert Meyers dem Verfasser des *Sachsenspiegels* unbekannt gewesen sind. Einigkeit besteht ferner darüber, daß diese Ansicht Eykes durch das Kontrollbild, wie es sich aus den Urkunden ergibt, voll bestätigt wird. Die Gerichtsverfassung Sachsens im Mittelalter ist ja kein leeres Blatt auf der Rechtskarte, kein unbekanntes Gebiet, sondern sie ist genau durchforscht. Die Rechtskarte ist ziemlich ausgefüllt, wenn auch nicht für jedes Gebiet gleichmäßig und die Forschung hat das Bild Eykes in den oben hervorgehobenen Zügen voll bestätigt. Wir finden auf dem flachen Lande Schöffen nur in dem Gerichte bei Königsbann des Grafen und seiner Vertreter. Wir kennen die einzelnen Grafschaften, ihre Gerichtsstätten, Grenzen und ihre Unterbezirke, die Goschaften und ebenso die vorhandenen kirchlichen Immunitäten. Aber die allodialen Schöffengerichte Meyers sind von niemandem gefunden worden⁶⁸⁾, weder für die Zeit Eykes, auf die es vor allem ankommt, noch für eine andere Zeit⁶⁹⁾. Wenn Herbert Meyer mit seiner neuen Lehre recht hätte, so würden die Ergebnisse langer wissenschaftlicher Arbeit mit einem Male widerlegt sein. Wir bisherigen Bearbeiter dieses Gebietes würden genötigt sein, völlig umzulernen. Aber die Nachprüfung scheint mir zu ergeben, daß zu einer Berichtigung kein Anlaß vorliegt.

den grêven schultichdûm.“ Ich glaube mit Bestimmtheit erwiesen zu haben, daß diese Leihe sich gerade auf den Königsbann bezieht. Vgl. die fast monographische Behandlung in meiner „Gegenschrift“ S. 64 ff., ergänzend *Pfleghafte* S. 41 ff., sowie Übersetzungsprobleme S. 242 Anm. 2.

68) Ernst Mayer hat versucht, für die Gografschaft einen allodialen Charakter zu vertreten. Vgl. darüber *Ssp.* S. 222 ff. und über die vermeintliche Gerichtsbarkeit der freien Herrn *Ssp.* S. 587, insbesondere S. 590. Aber die Schöffengerichte sind weder von Ernst Mayer noch von sonst jemandem dem Könige abgesprochen worden.

69) Für die ältere Zeit sind die Immunitätsurkunden eine wichtige Erkenntnisquelle. Gerichtsgewalten, von denen keine Befreiung erlangt wurde, haben nicht bestanden. Dieses Ausschlußurteil trifft die allodialen Schöffengerichte Herbert Meyers und zwar für die ganze Zeit von der fränkischen Eroberung an.

5. Ebenso überraschend wie der Inhalt dieser Ansicht ist ihre Begründung. Herbert Meyer erwähnt den Inhalt der bisherigen Lehre nicht. Er bringt auch für Sachsen keine ganz neuen Beobachtungen, sondern stützt sich allein auf eine neue Auslegung der bekannten Stelle des Rechtsbuchs, die von der Vererbung des Schöffenstuhls handelt. In der oben mitgeteilten Hantgemalstelle III (der Forumstelle III 26, § 2) sagt der Spiegler, nachdem er von dem Gerichte gesprochen hat, in dem das hantgemal liegt, in § 2: „hât her schepenen stûl dâ, her is ‚dâ‘ ouch dingplichtich. Die schepenen stûlis aber nicht ne hât, die sol des hôgesten richtêres ding sûchen, swâ her wohnhaftich is. § 3. Dissen stûl erft die vater ûph sînen eldesten sune; ob her des sones nicht ne hât, ûph sînen nâhesten unde den eldesten (ebenburtigen) swertmâch“.

4. Herbert Meyer begnügt sich mit der Feststellung: „Der Schöffenstuhl, von dem dieser (Eyke) spricht, ist nicht der Sitz des einzelnen Schöffen, sondern der *D i n g s t u h l*, das Gericht selbst, wie denn auch eine Handschrift des Sachsenspiegels an dieser Stelle (III 26 § 3) vom ‚dingstuel‘ spricht. Ein Blick in die Weistümer belehrt uns, daß Dingstuhl und Schöffenstuhl überall im gleichen Sinne gebraucht werden. So wird gelegentlich davon gesprochen, daß die Schöffen eine Handlung vornehmen, im Schöffenstuhl stehend, und andererseits spricht der eine Schöffe vom andern als von seinem Mitstuhlbruder. Damit vereinfacht sich die Auffassung der Sachsenspiegelstellen wesentlich ⁷⁰⁾.“

Diese neue Auslegung halte ich nicht für überzeugend. Eine neue Auslegung ist nur dann gesichert, wenn zwei Voraussetzungen zutreffen. Die neue Auffassung muß möglich, die bisherige Auffassung oder eine sonstige aber nicht möglich sein. Bei Herbert Meyer fehlen m. E. beide Voraussetzungen. Besonders deutlich scheint mir dies hinsichtlich der zweiten zu sein. Weshalb sollte es nicht möglich sein, unter dem „Schöffenstuhl“ den „Stuhl des Schöffen“ und in übertragenem Sinne sein Amt zu verstehen. Eyke kennt ja auch sonst Stühle, auf denen die Schöffen im Gerichte bei Königsbann sitzen und erwähnt auch ein Erbrecht auf diese Stühle ⁷¹⁾. Weshalb

70) a. a. O. S. 40 oben.

71) „II 12 § 13. Stânde sol men urtêl schelden, sitzene sol men urtêl vinden under koninges banne, manlich upphe sîme stûle. Die aber zu den benken nicht geboren is, die sol des stûles beten mit urtêlen, eyn ander urtêl zu vindene. Sô sol yme jene den stûl rûmen, der daz êrste urtêl vant.“

sollen wir die Angaben in III 26 § 2 nicht auf das in II 12 § 15 erwähnte Geborensein zu den Bänken beziehen? Meyer hat keine Gründe angeführt, ja eigentlich die Möglichkeit gar nicht verneint, sondern nur nicht berücksichtigt.

5. In Wirklichkeit besteht nicht nur die Möglichkeit der bisherigen Auslegung, sondern ihre Notwendigkeit und zwar schon wegen des Wortes dingpflichtig. Die Stelle behandelt die Dingpflicht des Schöffenbaren im Sinne von „Gericht besuchen“, also ein Pflicht, deren Gläubiger der Gerichtsherr ist und deren Nichterfüllung ihm gebüßt wird. Eine solche Dingpflicht konnte und mußte für die Schöffen bestehen. Aber eine etwaige Pflicht des allodialen Gerichtsherrn, sein Gericht auch abzuhalten, konnte nicht als Dingpflicht bezeichnet werden. Ferner ist das in § 2 unserer Stelle gemeinte Gericht zuständig für eine Kampfklage gegen einen Schöffenbaren. Die Kampfklage konnte ihm Ungericht⁷²⁾ vorwerfen. Dieses Ungericht konnte aber nur unter Königsbann an echter Dingstatt⁷³⁾ gerichtet werden. Folglich ist das Gericht, wo der Schöffenbare Schöffenstuhl hat, das königliche Gericht. In einem solchen Gerichte konnte der Schöffenbare wohl das Amt des Schöffen verwalten. Aber er konnte nicht selbst Gerichtsherr sein, weil schon der König Gerichtsherr war. Die einzige Beweisstelle Herbert Meyers spricht also gegen seine Lehre. Und zu ihr tritt das erdrückende Material an sonstigen Angaben des Rechtsbuchs, an Urkunden und anderen Nachrichten.

Die Nachprüfung ergibt daher, daß die Gerichtstheorie Herbert Meyers nicht als Widerlegung der bisher geltenden Lehre über die sächsische Gerichtsverfassung zu werten ist, sondern nur als das Ergebnis einer einzigen und nicht zutreffenden Stellenauslegung.

e) Die Glosse Johann von Buchs.

§ 28.

1. Herbert Meyer legt⁷⁴⁾ großes Gewicht auf die Angaben der Glosse⁷⁵⁾ und hält es für eine „Hilflosigkeit“, daß ich die Erklärungen von Buch als unzutreffend abgelehnt habe⁷⁶⁾.

72) I 65 § 1.

73) I 59 § 1.

74) S. 44.

75) Die Auszüge, die Homeyer in seiner Ausgabe des Ssp. mitteilt, lauten: 1. zu der Legitimationsstelle I (I 51 § 4): „Hantgemal' is de rich-